

# Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 DM., vierteljährlich 4,50 DM.; durch die Post bezogen monatlich 2 DM., vierteljährlich 6 DM. — Veranlassungssachen kosten pro Seite 75 Pf. — Zeit- und Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Haarmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wimelhäuser Straße 26—42. Telefon-Kreis 33 u. 82. Teleg. Adr.: Altvorstand Bochum

## Die Betriebsratswahlen finden statt!

Nur noch eine kurze Zeit bleibt uns für die Agitation. Von dem Ausfall der Betriebsratswahlen hängt ungeheuer viel für die Bergarbeiterchaft ab. Nur erprobte, freigewerkschaftlich organisierte Kameraden dürfen gewählt werden. Ihr politischer Parteistandpunkt spielt keine Rolle. Alle möglichen „Kandidaten“ werden nun auftauchen! Unter dem Deckmantel des „Radikalismus“ wird man auch versuchen, tatsächlich gelbe Kandidaten zu empfehlen. Daher

Augen auf, Kameraden! Läßt euch nicht täuschen vom Maulradikalismus. Gewählt werden nur freigewerkschaftliche Vertreter. Nutzt die Wahlagitation aus für eine weitere Vermehrung der Verbandsmitgliedschaft! Bringt die vielen neuangelegten Belegschaftskameraden zum Bergarbeiterverband. Die freigewerkschaftliche Kandidatenliste muß bei den Betriebsratswahlen durchdringen. Auf zur Agitation, auf zum Siege der freien Gewerkschaften!

## Die Bergarbeiter für Sozialisierung des Bergbaues.

Die Arbeitskammer für den Ruhrkohlenbergbau hatte sich am 28. Februar mit vergleichlich und bergbauwirtschaftlich sehr wichtigen Fragen zu beschäftigen. Vom preußischen Handels- und Gewerbeamtministerium war durch Vermittlung des Oberbergamts Dortmund die Arbeitskammer aufgefordert worden, sich zu folgendem, vom genannten Ministerium aufgehenden Schriftstück zu äußern:

„Berlin, den 21. Dezember 1919.  
Bekanntmachung des Berggesetzes.“

Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums will dieses zwar die Vorarbeiten für ein zu erlassenes Rechtsberggesetz demnächst in die Wege leiten, hält es aber mit Aussicht darauf, daß diese Vorarbeiten erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würden, zu vermuten, daß die einzelnen Landesregierungen, wie es Vahren bereits getan hat, sich die Fortentwicklung der Berggesetzgebung zunächst weiter angelegen sein lassen.

Unter diesen Umständen wird zu prüfen sein, in welcher Weise ein dringendes Bedürfnis zu einer Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 21. Juni 1850 vorliegt. Wenn von den Privatberggesetzen und dem Gewerbeamtministerium sowie dem dritten Abschnitt des zweiten Teils des Berggesetzes, vorläufig bestehende Gesetzesvorlagen in Aussicht genommen sind, abzusehen wird, so scheint mit Vorausicht in drei Punkten eine Änderung erforderlich oder doch erwogenswert:

1. Es besteht eine starke Strömung, die dahin geht, die Bergbaufreiheit vollständig zu bestätigen, also auch die Braunkohlen und Erze dem allgemeinen Verfügungsrrechte des Staates zu unterstellen. Der bei Beratung der Reichsverfassung als Grundzustand zum Ausdruck zu bringen, hat allerdings keine Widerreden gefunden. Dagegen hat die verfassungsgebende rheinische Landesversammlung einen Antrag angenommen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, das gegen angemessene Entschädigung 1. .... 2. die durch das Allgemeine Berggesetz begründeten Aufgaben des Staates auf Verleihung von bergbaulich gebrauchbaren Bodenschichten nach Möglichkeit befreit werden. Nebenbei bemerkt, haben die Worte „gegen eine angemessene Entschädigung“ in ihrer Bedeutung zu dieser 2. teilen Sinn, da aus der Ausdehnung des Bergbaufreiheits-Entschädigungsbedürfnisses nicht erschließen können.

Gegen die Ausweitung des privaten Unternehmungsgeistes bei der Ausfuhrung und Gewinnung von Braunkohlen und Erzen habe ich aber aus Gründen, die ich als bekannt voraussehen kann (vgl. auch die Erklärung des österr. Oberbergamtmanns in der 21. Sitzung des Staatsausschusses 1919, S. 1617), die stärksten Bedenken. Es wird sich darum handeln, einen Mittelpunkt zu finden, der den allgemeinen Sozialisierungsbüdten mit der Möglichkeit einer privaten Betätigung in dem volkswirtschaftlich gebundenen Umfang vereinigt. Verchiedene Wege sind denbar. Zum Beispiel könnte erlaugen werden, dem gemeinwirtschaftlichen Interesse dadurch bei grundsätzlichem Fortbestehen der Bergbaufreiheit Rechnung zu tragen, daß der Staat ein Rüfungsberecht mit der Maßgabe eingeräumt würde, daß er den Förderer für die aufgewendeten Kosten zu entschädigen und ihm eine angemessene Rundprämie zu gewähren hätte. Eine solche Regelung würde vor die Unternehmungslust dämpfen, sie aber immerhin, namentlich wenn der Staat von seinem Rüfungsberecht keinen übermäßigen Gebrauch machen würde, nicht ganz ausschließen. Ein anderer Weg wäre die Unterordnung aller bisher begrenzten Mineralien unter das Vorbehaltsgesetz des Staates (§ 2 Abs. 1 des Allg. Berggesetzes) unter Ausschaffung der Möglichkeit, im Verwaltungsweg gelegnete Gebiete aus dem Staatsvorbehalt auszu schaffen, sie — um die Ausdrucksweise des älteren deutschen Bergrechts wieder aufzunehmen — für „frei zu errichten“. Die Befugnis zur Freierrichtung wäre dem Staatsministerium oder dem Minister für Handel und Gewerbe zu übertragen und an die Zustimmung oder Abfügung eines geeigneten sachverständigen Beratungsbüros zu binden. Die Ausübung dieser Befugnis wäre in der Weise zu denken, daß im Falle eines anerkannten Bedürfnisses die Erklärung einzelner Mineralien sich auf ganze Provinzen oder auch auf das ganze Staatsgebiet zu erstrecken hätte. Die Möglichkeit der Erklärung wäre auch hinsichtlich der schon fest dem Staate vor behaltenen Mineralien über das hinsichtlich der Steinkohle durch das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1) für begrenzt erklärte Gebiet der Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein hinzu zu schaffen, da z. B. für das Südhörngebiet das dringende Bedürfnis bereits her vorgetreten ist, die Ausfuhrung der dort vorhandenen unzureichenen Steinkohlenförderungen der privaten Unternehmungslust zu überlassen. Eine unübubliche Ausnutzung der Bergbaufreiheit zu rein kapitalistischen Zwecken wäre im Hinblick auf die bereits eingeführten Beschränkungen der Gewinnung und auf die Zulässigkeit der Zurücknahme der Erklärung nicht zu befürchten.

Daneben könnte das Recht des Staates bestehen bleiben, in den Fällen für frei erklären Gebiete aus seinem Vorbehaltsgesetz heraus die Ausfuhrung und Gewinnung der Mineralien in bestimmten Umfangen gegen Entgelt und auf Zeit Privatpersonen zu übertragen (§ 2 Abs. 2 a. S.).

2. Eine unabsehbare Forderung ist die Verschärfung des Betriebszwanges, der auch in Allg. Berggesetz als Grundzustand anerkannt ist, aber wegen Unzulänglichkeit der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen praktisch nicht verwirklicht werden konnte. Ein wachsender Betriebszwang wird zunächst zur Ausdehnung der zahlreichen mehr oder weniger wirtschaftlichen Bergbauberechtigungen führen und in manchen Fällen unter Bedingung eines nicht für zulässigen Bergbauvermögens freies Feld für neue Unternehmungen schaffen. Die Ausübung einer freien Gewalt, womit der gleiche Zweck zu erreichen wäre, würde sehr dann erübrigen. Sodann aber kommt ein schwerer Betriebszwang, auch da-

Mittel in Betracht, um einer übermäßigen Anhäufung von Bergwerksbesitz in einer Hand und einer daraus sich ergebenden Schädigung gemeinschaftlicher Interessen entgegenzuwirken.

In Vahren ist vor kurzem der Betriebszwang durch eine Novelle zum Berggesetz neu geregelt worden.

Deutsche Bergwerke sind binnen sechs Monaten nach der Verleihung — sind sie schon vor dem Aufzetteln des Gesetzes verliehen, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt — in Werke zu nehmen. Wirtschaftlich zusammenhängende Bergwerke gelten dabei als Einheit. Das Oberbergamt kann aus wirtschaftlichen Gründen, soweit nicht im Interesse des öffentlichen Wohl- entgegenstehen, eine Verlängerung der Frist bewilligen. Der Betrieb darf nur mit Genehmigung des Oberbergamts eingestellt oder auf längere Zeit ausgestellt oder unter dem Druck des öffentlichen Wohl gebotenem Umfang gedauert werden. Zwischenhandlungen gegen diese Zwangsbestimmungen können zur Entziehung des Bergwerkzeugums führen. Nach Einsicht eines bestätigten Beschließens des Oberbergamtes kann das Oberbergamt alle Anordnungen treffen und völkerrechtlich auf Kosten des Bergbauvermögens in Vollzug bringen, die aus wirtschaftlichen Gründen die zum ordnungsmäßigen Betrieb des Berges notwendig sind.

Ob diese Grundzüge ohne weiteres auf die anderen Bergwerke des innerstaatlichen Bergbaus übertragen werden können, ist allerdings zweifelhaft. Zumindestens aber können sie als Ausgangsbasis dienen. Die Vorschrift steht darin, daß Fragen, deren wichtigkeit Schätzungen wegen der Gegenwärtigkeit des Ausbaus wenig auffallend zu sein scheinen, auf den einzelnen Fall abgestellt und der Bearbeitung einer jahreszeitlichen Schätzung überlassen werden. Daß die Vorschrift nicht ausreichend ist,

ob die Grundzüge ohne weiteres auf die anderen Bergwerke des innerstaatlichen Bergbaus übertragen werden können, ist allerdings zweifelhaft. Zumindestens aber können sie als Ausgangsbasis dienen. Die Vorschrift steht darin, daß Fragen, deren wichtigkeit Schätzungen wegen der Gegenwärtigkeit des Ausbaus wenig auffallend zu sein scheinen, auf den einzelnen Fall abgestellt und der Bearbeitung einer jahreszeitlichen Schätzung überlassen werden. Daß die Vorschrift nicht ausreichend ist,

ob es überhaupt in Preußen ohnestärkste Beurenigung des gesamten Bergbaus möglich sein wird, von einer höheren Festlegung des Voranstellungen des Betriebszwanges im Gesetz selbst abzusehen, bedarf noch eingehender Prüfung.

Mit der Verstärkung des Betriebszwanges würde eine Vereinfachung und Ablösung des Verfahrens zur Entziehung des Bergwerkzeugums — Befreiung der Bildungsstätte einer gerichtlichen Klage gegen den Besitzer des Oberbergamtes (§ 157 Allg. Bergg.) — Verkürzung der Frist für den Antrag zur Zwangsversteigerung des Bergvermögens (§ 158 Allg. Bergg.) eintreten — zu verhindern sein.

Ob es ausnahmsweise möglich ist, eine Erweiterung des Kreises des Verfügungsrrechtes des Grundvermömers entzogenen Mineralien nach dem Vorgange mehrerer anderer Länder, in Betracht kommt, kann einzeln einzeln untersucht, aber durch die Fortentwicklung der Technik, insbesondere während des Krieges, eine Bedeutung gewonnen haben, die die Zusatzprüfung für die Allgemeinheit rechtfertigt (Platin, obolitische Schiefer, phosphorhaltige Minerale, Chrom, Wolfram, Molybdän). Sodann wäre aber auch zu prüfen, ob nicht die in einzelnen Teilen des Staatsgebietes hinsichtlich einzelner Mineralien (z. B. in Hannover, Kosten im Hansemittel usw.) bestehenden Ausnahmen, soweit sie nicht bereits durch Errichtung des Grundstückswerts eine greifbare Gestalt gewonnen haben, zu be seitigen wären.

Das Oberbergamt sollte sich zu diesen Fragen nach Anhörung der für den dortigen Bezirk bestehenden sachverständigen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitskammer, Arbeitgemeinschaft) einen zweiten Rundgang anstreben.

Am das Oberbergamt in Dortmund.

Die Ansprache in der Arbeitskammer sitzung ergab, daß sich die Betriebsvertreter (10) erklärt; gegen die erzielte gesetzliche Regelung des Bergrechts (1), gegen die erweiterte Verfügungsrrechte des Bergrechts (1), gegen das erweiterte Verfügungsrrecht des Staates an den volkswirtschaftlich wichtigen Mineralien, gegen die Berichtigung des Betriebszwanges (1). Die Wortführer, Herr Bergdirektor Krab, gab die Meinung Ausdruck, die preußische Berggesetzvollzeile von 1917 sei ein sauberer Fehlgriff.

Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt nahmen die Bergarbeitervertreter (10) Verbandsler, 6 christliche und 4 politische Gewerbevertreter ein. Daraufhin August Schmidt begründete die Auffassung der Bergarbeitervertreter. Für die Angestelltenvertreter (10), von denen aber einer den Betriebsvertretern zustimmte, erklärte Steiger Döderl das Einverständnis mit der Arbeitskammer. Diese ist niedergelegt in folgendem:

### Entscheidung:

1. Die reichsgesetzliche Regelung des Bergrechts und des gesamten Bergarbeitervertrags (einschließlich des Knapschaftrabats) ist eine dringliche Angelegenheit, die in einem weiteren Aufschub vertragen kann. Seit Jahren fordert die gewerkschaftlich organisierte Bergarbeiterchaft ein Reichsberggesetz. Niederscholt hat dem Reichstag einen dementsprechenden Beschluss gefasst und Entwürfe vor, die bei der Schaffung des Reichsberggesetzes verwendet werden können. Den vom Reichsministerium im die

Landesregierungen erlangten Erfolg, von dort sich die Fortentwicklung der Berggesetzgebung anstreben sein zu lassen, können wir auch um dessen willen nicht unterstützen, weil bisher gerade die staatenpolitische Fortentwicklung des Vertrags der Reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie die größten Hindernisse bereitet hat und weiter bereiten wird, wenn nach dem Vertraglage des Reichswirtschaftsministeriums verfahren wird.

2. Die volkswirtschaftlich wertvollen, ebbauwürdigen Bodenschätze sind in dem Vertragungsrécht des Staates festgelegt. Das Recht ist nicht in jedem Falle im Bergbau zu verwirklichen. Alle dem entgegenstehenden Verdacht ist der Bergarbeiter nicht aufrecht zu erhalten. Eine Entscheidung der Privatbergrechtsabnehmer für die Befreiung ist längst erreicht. Standorten, vorrechts und rechts befinden der Bergarbeiter, durch den Krieg verlorenen Bodenschätze, da „Festigt“ saggen.

3. Die Kurzung ist kein Hindernis des Handelsministeriums. Die Arbeitskammer beantragt die Einführung einer geschäftsrechtlich vereinfachten, leichteren Frist, auf die Aufführung selbst der im innerstaatlichen Bergbau anfangenden der privatkapitalistischen Bergbauvereinigung (Knapschaftrabat), die in den preußischen Berggesetzen von 1915 und 1917 eingeschlossen wurden. In den letzten vier Jahren wurde die Kapitalistikaufkäufe und so ebendas die Bergbaufreiheit unterstellt die Bergbaufreiheit machen. Wir befürworten nur eine geschäftsrechtliche Regelung des Bergbauvermögens, die von der Bergarbeitervertreterung der Bergbaufreiheit und nur für den Bergbau bestimmt ist, an der Berichtigung ist in Betracht kommenden Bergbau; insbesondere seit der Sozialistischen Republik. Das vorliegende Recht ist eine solche, allein zeitgemäße Reform des Bergrechts und der Bergbauvermögensrechte geistig nicht zu schaffen, möglichst in Angriff genommen werden. Damit könnte das Recht des Staates in der Knapschaftrabat für schwach gehalten werden. Die Aufführung der Wirtschaft in Wahrheit ist gegen Entgelt und auf Zeit Bergvermögen zu bestimmen, bestehen.

4. Es ist nicht in dem Vertragungsrécht des Handelsministeriums gegebenen Raummaut, den erneut zu einem Vertrag nach der Grundgesetz erneut einen Rundgang im Sinne der Fortentwicklung des Technik zu erzielen, besonders bei der Bergbaufreiheit und der Bergbauvermögensrechte auch unter gewerblichen Ausnahmen, die durch die Einführung von dem Eigentums- und Ausgestaltung der Allgemeinen Berggesetzes von der gesetzlichen Rechte nicht erfasst werden.

5. Der Auffassung, daß der jetzt im preußischen Berggesetz ausgesprochene Vertrag über das Bergwirtschaftliche Verhältnisse ausdrücklich bestimmt ist, daß Bergbauanlagen, die nur eine Arbeitsfreiheit erlangen, nicht die Möglichkeit besitzen, die Aufschließung der Ressourcen zu fördern, hierzu verzichten werden. Überhaupt muss die Aufschließung das Recht der Anordnungen und des Einpruchs hinsichtlich der Entwicklung und Steuerung des Betriebs haben. Der Erfolg einer solchen Vorschrift soll mit Sicherheit auf die Bergbaufreiheit erfolgen.

6. Als eine dringliche Voraussetzung erachtet wir auch eine gesetzgemäße reichsgesetzliche Regelung der Berg- und Bauaufsichtsbeamten, da ich an ihnen, ebenso zum schweren Schaden auch viele kleinere Hause- und Grundbesitzer krasse Mißstände herausgebildet haben.

Bei der Abstimmung lehnten die Werksvertreter vorstehende Entschließung ab. Dafür stimmten sämtliche Bergarbeitervertreter und neun Angestelltenvertreter.

Es ist auch ein Zeichen der Zeit, daß heute die Vertretung der Arbeitgeberunternehmer sich gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Bergrechts entsetzt, da ich an ihnen, ebenso zum schweren Schaden auch viele kleinere Hause- und Grundbesitzer krasse Mißstände herausgebildet haben.

Bei der Abstimmung lehnen die Werksvertreter vorstehende Entschließung ab. Dafür stimmten sämtliche Bergarbeitervertreter und neun Angestelltenvertreter.

Die neue Reichsverfassung unterstellt auch das Bergrecht der reichsgesetzlichen Regelung. Ein längeres Aufschub des Reichsberggesetzes liegt nur im privatkapitalistischen Interesse. Die Entschließung der Arbeitgeber- und Angestelltenvertreter in der Arbeitskammer des Ruhrgebietes nach dem Reichswirtschaftsminister zeigen, welche Gefahren verdeckt waren, wenn die Fortentwicklung des Berggesetzes den Teilstaaten anheimgestellt wird.

Die neue Reichsverfassung unterstellt auch das Bergrecht der reichsgesetzlichen Regelung. Ein längeres Aufschub des Reichsberggesetzes liegt nur im privatkapitalistischen Interesse. Die Entschließung der Arbeitgeber- und Angestelltenvertreter in der Arbeitskammer des Ruhrgebietes nach dem Reichswirtschaftsminister zeigen, welche Gefahren verdeckt waren, wenn die Fortentwicklung des Berggesetzes den Teilstaaten anheimgestellt wird.

## Wit die Siebenstundendienst?

Diese Frage wird jetzt sehr aufgerufen unter den Bergarbeitern erörtert. Viele beginnen die schriftlichen Befürchtungen. Diesen ist zu sagen: Die Siebenstundendienst ist nur dann gelehrt, wenn die Bergarbeiter nicht geschlossen zu ihrer Organisation stehen. Die größte Gefahr für die Siebenstundendienst und alle sonstigen Errungenschaften bilden die Unorganisierten. Die betrachtende Aufführung ist nur eine Folge von Unserfahrt und mangelndem Selbstvertrauen. Auch hier darf nicht schließen, daß so viele Bergarbeiter in der Bergarbeiterorganisation ihre Organisationspflicht nicht erfüllten. Sollten alle Bergarbeiter immer rektlos ihre Organisationspflicht erfüllen, dann





